

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel
(Gebührensatzung)
in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 30.11.2021**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H-S. 6), des § 1 Absatz 1, des § 2 Absatz 1 Sätze 1 - 3, des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, des § 5, des § 6 Absätze 1 - 4, Absatz 5 Sätze 1 - 4 und Absatz 6 und des § 18 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H S. 30) und des § 30 Absatz 3 Satz 5 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. 02. 2008 (GVOBl. Schl.-H S. 91) zuletzt geändert durch Artikel 20 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H S. 30) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom 28.11.2019 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Benutzungsgebühren	2
§ 2 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser	2
§ 3 Gebührensatz für Schmutzwasser	3
§ 4 Zwischenzähler für abzugsfähige Wassermengen	4
§ 5 Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser	4
§ 6 Gebührensatz für Niederschlagswasser	5
§ 7 Sonstige Benutzungsgebühren	6
§ 8 Gebühren für Anschlussgenehmigungen	6
§ 9 Sonstige Verwaltungsgebühren	7
§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	8
§ 11 Fälligkeit der Gebühren	9
§ 12 Gebührenpflichtige	9
§ 13 Mitteilungspflichten	9
§ 14 Öffentliche Last	10
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	10
§ 16 Datenverarbeitung	10
§ 17 Inkrafttreten	11

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen und für die nach § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung zu entrichtende Abwasserabgabe erhebt die Stadt Wedel durch ihren Betrieb Stadtentwässerung Wedel Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
Die Abwassergebühr wird für die zentrale Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Stadt Wedel auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter ein, deren sich die Stadt Wedel zur Abwasserbeseitigung bedient, einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen. Zu den Kosten zählen auch die im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bei der Stadt Wedel anfallenden Kosten für Entleerungen von abflusslosen Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen.

§ 2 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der m³.
Die Benutzungsgebühr für die Abfuhr, den Transport und die Reinigung des Inhalts aus dezentralen Grundstücksabwasseranlagen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr je Anlage sowie der Gebühr für die jeweiligen Abfahren und der Benutzungsgebühr u. a. für die Reinigung der Inhaltsstoffe.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge ist durch geeichte Zwischenzähler (§ 4) zu erbringen und obliegt dem oder der Gebührenpflichtigen.
- (4) Bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung gilt als Schmutzwasser die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.
- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Schmutzwassermenge um 4 m³/Jahr je Großvieheinheit herabgesetzt. Maßgebend für die Anzahl der Großvieheinheiten ist der am 2. Dezember des Vorjahres gehaltene Viehbestand.
Bei Bäckereien wird die Menge um 0,75 m³ pro Tonne nachweislich verbrauchten Mehles herabgesetzt.
Wäschereien werden auf Antrag 10 v. H. der zugeführten Wassermenge nicht als Schmutzwasser berechnet.
Für Waschstraßen können 10l/PKW abgezogen werden (Schleppverluste). Voraussetzung für die Absetzungsmenge sind Angaben über den durch Zählerablesungen nachgewiesenen PKW-Durchsatz und, sofern der Frischwasserverbrauch nicht plausibel ist, ein Zwischenzähler für den Nachweis des Frischwasserverbrauches in der Waschküche.
- (6) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der oder die Gebührenpflichtige bei priva-

ten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt Wedel berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Die Stadt Wedel kann aber auch verlangen, dass der oder die Gebührenpflichtige Wasserzähler auf eigene Kosten anbringt und unterhält. Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt Wedel unter Berücksichtigung des Verbrauchs der Vorjahre und begründeter Angaben des oder der Gebührenpflichtigen geschätzt. Werden die Zählerstände nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben oder ist die Eichzeit des Zählers abgelaufen, ist die Stadt Wedel berechtigt, zum Zwecke der Gebührenveranlagung die Zählerstände zu schätzen. In der Regel wird der Verbrauch auf 120 m³ pro Kalenderjahr je Grundstück geschätzt. Sind mehrere Wohneinheiten vorhanden oder mehr als drei Verbraucher gemeldet, werden jeweils 40 m³ pro Person angerechnet.

- (7) Für das aus Regenwassernutzungsanlagen entnommene Brauchwasser gilt Absatz 6 entsprechend.
- (8) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.
- (9) Endet die Ableseperiode später als der Erhebungszeitraum, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.
- (10) Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt in der Regel jährlich. Für schon entstandene Teilansprüche werden Teilbeträge erhoben. Beginnt die Benutzungsgebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird die für die Teilbeträge zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt.

§ 3 Gebührensatz für Schmutzwasser

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage beträgt je m³ Schmutzwasser 2,26 Euro. Bei unmittelbarer Einleitung in die Abwasseranlage des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein beträgt die Gebühr 1,20 Euro je m³.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Die jährliche Grundgebühr beträgt je Anlage unabhängig von einer Abfuhr bei
 1. abflusslosen Abwassersammelgruben 87,75 Euro
 2. Kleinkläranlagen 87,75 Euro
 - b) Die Gebühr für die Regel- und Bedarfsabfahren beträgt je Anfahrt bei
 1. abflusslosen Abwassersammelgruben 95,08 Euro
 2. Kleinkläranlage 95,08 Euro

Für Abfahren außerhalb der Regelentleerungen, für Sonderabfahren, Notabfahren an Sonn- und Feiertagen, außerplanmäßige Abfahren, für Abfahren bei letzten Leerungen aufgrund eines Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasserleitung oder bei Um-

bau/Nachrüstung oder für eine vom Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin verursachte Fehlfahrt wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 178,50 Euro je Anfahrt erhoben.

Die Art der Abfuhr bestimmt sich nach den in den Abrechnungen des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein ausgewiesenen Zuordnungen.

c) Die Entsorgungsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser bei

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| 1. abflusslosen Abwassersammelgruben | 6,52 Euro |
| 2. Kleinkläranlagen | 16,28 Euro |

§ 4 Zwischenzähler für abzugsfähige Wassermengen

- (1) Die Berücksichtigung der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen erfolgt auf Antrag des oder der Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist bei der Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, einzureichen. Nach Erteilung der schriftlichen Genehmigung und der Vorlage der Erklärung über den Einbau eines Zwischenzählers gemäß Absatz 2 erfolgt die Anrechnung der abzugsfähigen Mengen ab dem Zeitpunkt und mit dem Zählerstand zum Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten ab Bekanntgabe die Erklärung über den Einbau eines Zwischenzählers bei der Stadtentwässerung Wedel vorliegt.
- (2) Die abzugsfähigen Mengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die auf Kosten des oder der Gebührenpflichtigen fest einzubauen sind. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden als Nachweis nur anerkannt, sofern diese frostsicher außen montiert werden und durch eine Verplombung der Ausbau des Zählers verhindert wird. Ein entsprechender Nachweis, z. B. durch ein Foto, ist vorzulegen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und durch konzessionierte Installationsunternehmen des Wasserfachs gesetzt werden. Dies ist in der gemäß Absatz 1 vorgegebenen Erklärung durch das Installationsunternehmen zu bescheinigen. Die Eichzeit endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, eine Anrechnung ab dem 01.01. des darauffolgenden Jahres entfällt.
- (3) Die Berücksichtigung der abzugsfähigen Mengen ist begrenzt durch den Frischwasserverbrauch je Ableseperiode. Die Zählerstände sowie die weiteren erforderlichen Angaben für den jeweiligen Erhebungszeitraum hat die oder der Gebührenpflichtige unaufgefordert bis spätestens zum Ende der 1. Kalenderwoche des Folgejahres mitzuteilen. Wird ein Zählerstand nicht oder nicht fristgemäß mitgeteilt, erfolgt keine Anrechnung der abzugsfähigen Menge bei den Zwischenzählern, die der Minderung der Schmutzwassergebühren dienen. Sofern der Zählerstand dann fristgerecht für den 31.12. des nächsten Abrechnungszeitraums vorliegt, wird der Zählerstand bei nicht fristgemäßer Mitteilung für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum nach dem tatsächlich mitgeteilten Zählerstand abgerechnet bzw. bei vorher nicht erfolgter Abgabe des Zählerstandes von einem oder mehreren Abrechnungszeiträumen ein Jahresdurchschnittswert ermittelt und berücksichtigt.

§ 5 Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach der Größe der auf dem Grundstück vorhandenen Niederschlagsfläche erhoben, von der Niederschlagswasser in die Anlagen fließt. Dies gilt auch bei nicht leitungsgebundener Zuleitung.
- (2) Als Niederschlagsfläche gilt die bebaute und/oder befestigte Fläche.

- (3) Die Fläche von begrünten Dächern wird mit 50 v. H. angerechnet.
- (4) Bei der Verwendung versickerungsfähiger Materialien, wie z. B. Rasengittersteine und Ökopflaster, wird diese Fläche mit 50 v. H. berechnet.
- (5) Soll von genehmigten Versickerungs- und/oder Regenwassernutzungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, grundsätzlich kein Niederschlagswasser in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden, aber die Möglichkeit der Überleitung im Bedarfsfall vorhanden sein, wird 20 v. H. der Niederschlagswasserfläche berücksichtigt, von der die Einleitung erfolgt.
- (6) Befindet sich auf dem Grundstück ein Speicher für Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung mit Überlauf in das Kanalnetz, der tatsächlich mit Niederschlagswasser gespeist wird und mindestens eine Größe von 2 m³ hat, werden für jeden vollen m³ Speicher 20 m² Niederschlagsfläche, von der Fläche, die in diesen Speicher einleitet, in Abzug gebracht. Mindestens ist eine Niederschlagswassergebühr von 20 v. H. für diese Niederschlagsfläche zu erheben.
- (7) Für Niederschlagswasser, das in Gartenteichen aufgefangen oder gesammelt wird, erfolgt keine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr. Ausgenommen hiervon ist die genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen in den Gartenteich. Ist ein Überlauf vom Gartenteich an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal vorhanden, wird 20 v. H. der Niederschlagswassergebühr erhoben. Maßgeblich ist die Fläche, die in den Gartenteich einleitet.
Ist ein Überlauf vom Gartenteich an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal vorhanden, obwohl keine bebauten und/oder befestigten Flächen in den Gartenteich einleiten, wird eine Niederschlagswassergebühr für 20 v. H. der Oberfläche des Gartenteiches erhoben.
- (8) Befinden sich mehrere Verbrauchsstellen auf einem Grundstück, so werden die nach Absätze 5 - 7 abzuziehenden Niederschlagsflächen derjenigen Verbrauchsstelle angerechnet, welche die Voraussetzungen für den Abzug geschaffen hat.
- (9) Befinden sich auf einem Flurstück mehrere Abnahmestellen und weisen die Gesamtschuldner geeignet nach, welche Teile der befestigten Flächen einzelnen Eigentümern zuzuordnen sind, so werden die Niederschlagsflächen entsprechend aufgeteilt. Wird der Nachweis nicht erbracht, erfolgt die Aufteilung der gesamten ermittelten Niederschlagsfläche für das Flurstück nach den Miteigentumsanteilen.
- (10) Für Drainageleitungen, die an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal angeschlossen sind, wird je laufenden Meter Leitung eine Niederschlagsfläche von 1 m² angerechnet.
- (11) Die Benutzungsgebühr wird für das Kalenderjahr erhoben, für das die Veranlagung erfolgt. Es können während des Kalenderjahres Teilbeträge erhoben werden. Beginnt oder endet die Benutzungsgebührenpflicht während eines Kalenderjahres, werden die Gebühren nach der Anzahl der Tage der Einleitung berechnet.

§ 6 Gebührensatz für Niederschlagswasser

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m² Niederschlagsfläche 0,66 Euro.

§ 7 Sonstige Benutzungsgebühren

- (1) Für die vorübergehende Einleitung von Niederschlagswasser oder Grundwasser in den Schmutzwasserkanal werden Gebühren in Höhe der jeweiligen Schmutzwassergebühren erhoben. Die eingeleitete Menge ist anhand von geeichten Zwischenzählern zu ermitteln. Ist der Nachweis nicht möglich oder wird nicht erbracht, erfolgt eine Schätzung durch die Stadt Wedel, die der oder die Gebührenpflichtige anzuerkennen hat.
- (2) Für die Benutzung des öffentlichen Niederschlagswasserkanals durch die Einleitung aus Wasserhaltung sowie von unbelastetem Grund- oder Quellwasser werden Gebühren in Höhe der jeweiligen Niederschlagswassergebühren erhoben. Für die Gebührenberechnung wird pro m³ nachgewiesener oder von der Stadt Wedel geschätzter Einleitmenge entsprechend 1 m² Niederschlagsfläche angenommen. Zusätzlich ist die Reinigung des öffentlichen Kanals durch die Stadt Wedel oder von ihr beauftragter Dritter nach Aufwand zu zahlen.
- (3) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal werden Gebühren in Höhe der jeweiligen Schmutzwassergebühren erhoben. Für die Gebührenberechnung wird pro m² Niederschlagsfläche jährlich 1 m³ einleitendes Niederschlagswasser angenommen.
- (4) Die Werkleitung der Stadtentwässerung Wedel ist berechtigt, mit Zustimmung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses der Stadt Wedel im Einzelfall eine Ausnahmeregelung zu den Absätzen 1 und 2 zu treffen, sofern die Ausnahmeregelung aus besonderen umwelttechnischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist. Die Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung ist eingehend zu prüfen und schriftlich zu begründen.

§ 8 Gebühren für Anschlussgenehmigungen

- (1) Abweichend von § 4 in Verbindung mit der lfd. Nr. 4 der Gebührentabelle der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 05.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung gelten die nachfolgenden Absätze 2 - 4.
- (2) Für Genehmigungen gemäß § 13 Absatz 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für Bauvorhaben bis 2 Wohneinheiten 177,00 Euro
 - b) für Bauvorhaben bis 5 Wohneinheiten 208,50 Euro
 - c) für Bauvorhaben bis 10 Wohneinheiten 240,00 Euro
 - d) für Bauvorhaben mit mehr als 10 Wohneinheiten 303,00 Euro
 - e) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 240,00 Euro
 - f) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 303,00 Euro
 - g) für Grundstücke, die ein größeres verzweigtes Entwässerungssystem aufweisen 606,00 Euro

- (3) Abweichend von Absatz 1 wird für Genehmigungen gemäß § 13 Absatz 6 der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung nach dem Zeitaufwand für jede angefangene ½ Stunde eine Gebühr in Höhe von 31,50 Euro erhoben.
- (4) Für die Genehmigung von Nachträgen, die von den genehmigten Unterlagen abweichen, oder Genehmigungen bei Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage oder mit geringem Umfang z. B. bei Sanierungen oder Nachrüstungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|--------------|
| a) für Wohngebäude bis 10 Wohneinheiten | 63,00 Euro |
| b) für Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten | 126,00 Euro |
| c) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen | 63,00 Euro |
| d) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen | 126,00 Euro. |
- (5) Für Teil- und Schlussabnahmen der Grundstücksentwässerungsanlage sowie für Ortsbesichtigungen aufgrund einer Entwässerungsgenehmigung und sonstigen Inaugenscheinnahmen, wird je angefangene ½ Stunde und Mitarbeiter/in eine Gebühr in Höhe von 31,50 Euro gesondert von der Genehmigungsgebühr erhoben.

§ 9 Sonstige Verwaltungsgebühren

- (1) Abweichend von § 4 in Verbindung mit der lfd. Nr. 4 der Gebührentabelle der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 05.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung gelten die nachfolgenden Absätze 2 und 3.
- (2) Für Genehmigungen nach § 33 Absatz 3 Landeswassergesetz in der jeweils geltenden Fassung (Indirekteinleiter) wird eine Gebühr in Höhe von 31,50 Euro je angefangene ½ Stunde der Bearbeitung erhoben.
- (3) Für die Erteilung von Erlaubnissen und sonstigen Genehmigungen wird nach dem Zeitaufwand für jede angefangene ½ Stunde eine Gebühr in Höhe von 31,50 Euro erhoben.
- (4) Für die Ablehnung eines Entwässerungsantrages wird abweichend von § 5 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit der lfd. Nr. 4 der Gebührentabelle der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 05.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr in Höhe von drei Vierteln der entsprechenden Genehmigungsgebühr gemäß § 8 erhoben.
- (5) Entsteht aufgrund fehlender und/oder fehlerhafter Unterlagen oder unzureichender Mitteilung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ein erhöhter Arbeitsaufwand, werden der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die erforderlichen Aufwendungen der Stadt Wedel auferlegt. Zugrunde gelegt werden 31,50 Euro je angefangene ½ Stunde der Bearbeitung zuzüglich sonstiger Kosten gemäß § 5 Absatz 5 KAG in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Für die Erteilung einer widerruflichen Befreiung vom Benutzungszwang nach § 12 der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung wird je nach Umfang eine Gebühr in Höhe von 31,50 Euro je angefangene ½ Stunde der Bearbeitung erhoben.

- (7) Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages, z. B. im Rahmen eines Antrages auf Herstellung eines nachträglichen oder zusätzlichen Grundstücksanschlusskanals, wird eine Gebühr in Höhe von 25,50 Euro je angefangene ½ Stunde der Bearbeitung erhoben.
- (8) Für die Genehmigung eines Antrages auf Zulassung eines Zwischenzählers wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 8,50 Euro erhoben.
- (9) Für durch Benutzungsgebührenpflichtige verursachten zusätzlichen Bearbeitungsaufwand, u. a. bei gewünschten Rücküberweisungen zu viel gezahlter Beträge oder erneutem Versand von Bescheiden, wird je Vorgang (Kundennummer) eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 8,50 Euro erhoben, die zusammen mit den Benutzungsgebühren veranlagt werden kann. Für Korrekturen der Gebührenbescheide, z. B. wegen verspätet gemeldetem Eigentümer- oder Mieterwechsel oder nicht korrekt gemeldeter Zählerstände, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 17,00 Euro für jeden zu korrigierenden Gebührenbescheid erhoben, die zusammen mit den Benutzungsgebühren veranlagt werden kann.
- (10) Werden bei Indirekteinleitern kostenpflichtige Nachuntersuchungen erforderlich, ist hierfür eine Gebühr in Höhe von 184,00 Euro je erforderlicher Nachuntersuchung fällig.
- (11) Für zusätzliche Ablesungen von Wasseruhren auf Antrag des oder der Gebührenpflichtigen beträgt die Gebühr 30,00 Euro/Ablesung. Die Gebühr ist ebenfalls zu entrichten, wenn die Stadt Wedel aufgrund von Zahlungsverzug bei den Teilbeträgen eine zusätzliche Ablesung zur Erstellung eines Gebührenbescheides vornehmen lässt. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Angaben zu Zählerständen, Zählernummern oder Eichfristen zur Klarstellung und Festsetzung von Benutzungsgebühren überprüft werden müssen.
- (12) Im Übrigen gilt für weitere gebührenpflichtige Amtshandlungen die Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebührenpflicht beginnt mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne der §§ 3 und 4 bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 5 der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entfällt bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird und der Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.
- (3) Wechselt die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner während des Jahres, z.B. durch Eigentums- oder Mietwechsel, entsteht der Gebührenanspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Die neue Gebührenschuldnerin oder der neue Gebührenschuldner ist vom Beginn des Tages an gebührenpflichtig, der dem Tag der Rechtsänderung folgt. Die/der neue und die/der bisherige Gebührenschuldner/in sind Gesamtschuldnerin und/oder Gesamtschuldner für die Zahlung der Benutzungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, Kenntnis von dem Wechsel erhält.

§ 11 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind fällig bei Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides. Sie müssen spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe bei der Stelle eingegangen sein, die im Veranlagungsbescheid genannt ist. Der Veranlagungsbescheid kann mit anderen städtischen Leistungen und Lieferungen, die durch die Stadt Wedel festgesetzt werden, zusammengefasst sein.

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Benutzungsgebührenpflichtig ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der oder die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin Gebührenpflichtiger oder Gebührenpflichtige. Die Wohnungs- und Teileigentümer und Wohnungs- und Teileigentümerinnen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner und/oder Gesamtschuldnerinnen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer und Miteigentümerinnen oder mehrere aus gleichem Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner und/oder Gesamtschuldnerinnen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist gebührenpflichtig, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist. Mehrere Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Abweichend von Satz 1 und 2 bleibt der Eigentümer oder die Eigentümerin bis zur Mitteilung der für die Gebührenveranlagungen nach Satz 1 erforderlichen Angaben gemäß § 13 an die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, gebührenpflichtig.
- (3) Benutzungsgebührenpflichtig sind bei der Entsorgung von Abwasser aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen der Eigentümer oder die Eigentümerin des Grundstückes auf dem sich die Anlage befindet.
- (4) Für kostenpflichtige Nachuntersuchungen bei Indirekteinleitern ist der Betreiber oder die Betreiberin gebührenpflichtig. Mehrere Betreiber oder Betreiberinnen sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.

§ 13 Mitteilungspflichten

- (1) Sowohl die bisherige Eigentümerin bzw. der bisherige Eigentümer als auch die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer haben bei einem Eigentumswechsel die Zählerstände der Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, unverzüglich mitzuteilen. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Wedel das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen. Ferner haben Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, bei denen sich die Gebührenpflichtigen nach § 12 Absatz 2 ergeben, alle für die Veranlagung notwendigen Angaben und Unterlagen, insbesondere den Vor- und Nachnamen des zur Nutzung Berechtigten, Angaben zu den in den Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten vorhandenen Wasserzählern und ggf. Mietverträgen, auf Verlangen vorzulegen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben Änderungen, die die Verpflichtung zur Zahlung von Schmutz- und/oder Niederschlagswassergebühren betreffen, unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach der eingetretenen Änderung, der Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, mitzuteilen. Auf Verlangen der Stadt Wedel haben die Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen ihren Mitteilungspflichten nicht oder nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt Wedel die Berechnungsdaten schätzen.
- (4) Eigentümerinnen und Eigentümer müssen das Ende eines Mietverhältnisses spätestens zwei Wochen nach dem Auszug gemeldet haben. Dabei sind insbesondere der Zählerstand zum Auszugsdatum sowie die neue Anschrift der Mieterin oder des Mieters anzugeben.
- (5) Änderungen, die zu einer Minderung der Benutzungsgebühren führen, werden erst ab dem Zeitpunkt der Mitteilung berücksichtigt.

Die Mitteilung gilt erst ab dem Zeitpunkt als erfolgt, wenn die Gebührenpflichtigen alle Angaben, die zur Veranlagung der Benutzungsgebühren erforderlich sind, direkt bei der Stadtentwässerung Wedel vorgelegt haben.

§ 14 Öffentliche Last

Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 13 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung darf die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, c und e EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie § 3 Absatz 1 und § 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in ihrer jeweils geltenden Fassung erforderliche personenbezogene sowie betriebs- und grundstücksbezogene Daten erheben und weiterverarbeiten.
- (2) Zu den erforderlichen personenbezogenen Daten nach Absatz 1 gehören:
 - a) Vor- und Nachname
 1. der bzw. des Gebührenpflichtigen gemäß § 12,
 2. ihrer oder seiner Bevollmächtigten oder ihres oder seines Bevollmächtigten und
 3. ihrer oder seiner gesetzlichen Vertreterin oder ihres oder seines gesetzlichen Vertreters,
 - b) Adresse
 1. der bzw. des Gebührenpflichtigen gemäß § 12,
 2. ihrer oder seiner Bevollmächtigten oder ihres oder seines Bevollmächtigten und
 3. ihrer oder seiner gesetzlichen Vertreterin oder ihres oder seines gesetzlichen Vertreters,

c) Flurstücksnummern, Grundbuchblattnummern.

Soweit die Gebührenpflichtigen, ihre Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertreter ihr Einverständnis erteilen, werden darüber hinaus folgende personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert:

- d) Telefonnummer,
- e) E-Mail-Adresse,
- f) Kontoverbindung.

(3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Übermittlung von erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten aus folgenden Quellen zulässig:

- g) Stadtwerke Wedel GmbH,
- h) Abwasser-Zweckverband Südholstein,
- i) Grundbuchamt,
- j) untere Bauaufsichtsbehörde und bei der Stadt Wedel vorhandene Bauakten,
- k) Liegenschaftsdatei,
- l) Katasteramt,
- m) Eigentümerinnen und Eigentümer,
- n) Angaben der Betroffenen,
- o) örtliche Feststellungen.

Die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, darf sich Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(4) Die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und den nach Absatz 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.

(5) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(6) Die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten für die Dauer des Verfahrens und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel vom 22.10.2001 mit den Änderungen der I. Nachtragssatzung vom 19.12.2003, der II. Nachtragssatzung vom 22.12.2006, der III. Nachtragssatzung vom 21.12.2007, der IV. Nachtragssatzung vom 01.12.2008, der V. Nachtragssatzung vom 18.12.2009, der VI. Nachtragssatzung vom 19.11.2010, der VII. Nachtragssatzung vom 16.12.2011, der VIII. Nachtragssatzung vom 14.12.2012, IX. Nachtragssatzung vom 27.01.2014, der X. Nachtragssatzung vom 03.12.2015, der XI. Nachtragssatzung vom 06.12.2017 und der XII. Nachtragssatzung vom 10.12.2018 außer Kraft.

(3) Abweichend zu Absatz 2 gilt Folgendes:

Für bis zum 31.12.2019 beantragte oder sonst von dem Gebührenpflichtigen veranlasste Leistungen gelten die Gebührensätze der §§ 8 und 9 mit der Maßgabe, dass die Gebührensätze in der Höhe durch die Gebührensätze in den §§ 7 - 8 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel vom 22.10.2001 in der Fassung der Nachtragssatzung vom 10.12.2018 begrenzt sind.

Wedel, 02.12.2019

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Schmidt

Inkrafttreten der I. Nachtragssatzung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
Wedel, 18.12.2020

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Niels Schmidt

Inkrafttreten der II. Nachtragssatzung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
Wedel, 30.11.2021

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Niels Schmidt